

I-39100 Bozen
Brennerstr. 9
Tel.+39 0471 974 378
Fax.+39 0471 979 373
www.vss.bz.it - info@vss.bz.it

An die
VSS-Mitgliedsvereine und Sektionen

Steuernummer 80022790218
Mw.St. Nr. 03001930217
Landesgericht BZ Nr. 8759/444 R.P.G.
Volontariatsorganisation Dekret LH Nr. 5/1.1.



FAQs - Stufenweise Wiederaufnahme der Sporttätigkeit

Wir freuen Euch mitteilen zu können, dass es aufgrund der am 23.06.2020 beschlossenen Änderung der Anlage A des Landesgesetzes Nr. 4 vom 8. Mai 2020 wieder zu Erleichterungen im Bereich Sport kommt.

Erlaubt sind sportliche Aktivitäten des Breitensports und jene, die von Sportvereinen in Südtirol ausgeübt werden. Dabei ist immer ein zwischenmenschlicher Sicherheitsabstand von einem Meter einzuhalten. Bitte beachten Sie, dass die einzelnen Fachsportverbände zudem eigene Sicherheitsprotokolle mit sportspezifischen Inhalten erstellt haben, welche Änderungen und Aktualisierungen unterworfen sind. Diese Protokolle sind bei der Ausübung von Kontaktsportarten und Mannschaftsspielen zu befolgen.

Weiterhin unter Einhaltung des Landesgesetzes erlaubt sind hingegen sportliche Aktivitäten, bei denen der Sicherheitsabstand von einem Meter nicht unterschritten wird. So sind z.B. Technik-, Konditions- oder Krafttrainings auch in Gruppen oder Mannschaften erlaubt. Die Sportanlagen dürfen benutzt werden, unter der Voraussetzung, dass die Richtlinien eingehalten werden.

Umkleideräume und Duschen dürfen unter Einhaltung der Richtlinien und Hygienemaßnahmen benutzt werden. Die Öffnung der Sportanlagen, sowie der Umkleideräumen und Duschkabinen obliegt dem Betreiber.

Sportliche Tätigkeiten

Darf im Freien trainiert werden?

Ja, im Freien darf unter Einhaltung des zwischenmenschlichen Abstands von einem Meter trainiert werden. Falls dieser nicht eingehalten werden kann, muss ein Schutz der Atemwege getragen werden und in keinem Fall darf es einen direkten Körperkontakt geben. (Anlage A, II. F, Punkt 1)

Darf mit einem Trainer in einer Kleingruppe trainiert werden?

Ja, die sportlichen Aktivitäten des Breitensports und Vereinssport sind im Freien und in Hallen erlaubt. (Anlage A, II. F, Punkt 4)

Ist Mannschaftssport erlaubt?

Mannschaftssport in Form von Mannschaftsspielen im herkömmlichen Sinne ist unter Einhaltung der staatlichen Bestimmungen erlaubt. Sofern der zwischenmenschliche Abstand eingehalten werden kann, ist Einzel- und Kleingruppentraining möglich, z.B. Techniktrainings mit Ball. (Anlage A, II. F, Punkt 1 und 2)

Ist Kontaktsport erlaubt?

Ja, ist unter Einhaltung der staatlichen Bestimmungen und des zwischenmenschlichen Abstandes von einem Meter erlaubt. Sofern der zwischenmenschliche Abstand eingehalten werden kann, sind z.B. Technik-, Konditions- oder Krafttrainings auch in Gruppen oder Mannschaften erlaubt (Anlage A, II. F, Punkt 1 und 2)

Kann bei einer individuellen Sporttätigkeit ein Sportgerät geteilt werden, z.B. die Stöcke beim Stocksport?

Ja, dies ist nur mit Handschuhen erlaubt, um eine Schmierinfektion zu vermeiden.

Muss bei der sportlichen Tätigkeit im Freien eine „Maske“ getragen werden?

Nein, sofern der zwischenmenschliche Abstand von einem Meter eingehalten wird. Wenn dieser Abstand unterschritten wird, muss ein Schutz der Atemwege getragen werden. (Anlage A, II. F, Punkt 2)

Können wieder sportärztliche Untersuchungen stattfinden?

Der sportärztliche Dienst hat seine Arbeit wieder aufgenommen. Wegen der strengen Hygienevorschriften können derzeit nicht so viele Personen untersucht werden wie normal. Weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.vss.bz.it/service/news/newsdetail/sportmedizinische-untersuchungen-wieder-moeglich>

Ist die VSS-Haftpflichtversicherung auch in der Corona-Krisenzeit gültig?

Ja, die VSS-Haftpflichtversicherung ist auch in der Zeit der COVID-19 Pandemie für die VSS-Mitgliedsvereine gültig. Vorausgesetzt sämtliche Hygienemaßnahmen und Sicherheitsrichtlinien werden eingehalten.

Sportanlagen

Ist sportliche Tätigkeit in Indoor-Sportanlagen erlaubt?

Ja, Fitness-Studios, öffentliche und private Sporthallen, Sportzentren, Sportclubs, Schulturnhallen und Kletterhallen dürfen wieder zur Ausübung der körperlichen Tätigkeiten des Breitensports und jener der Sportvereine genutzt werden. Die erlaubte Personenanzahl ist auf 1 Person pro 5 m² (1:5 Regel) begrenzt. (Anlage A, II. I, Punkt 1)

Welche Vorkehrungen müssen vom Besitzer/Betreiber der Indoor-Sportanlagen getroffen werden?

Die Möglichkeit der Händedesinfektion muss gegeben sein und die erlaubte Personenanzahl ist auf 1 Person pro 5 m² (1:5 Regel) begrenzt. Die Zugangsregeln zur Vermeidung von Menschenansammlungen müssen gegeben sein, wobei der Mindestabstand von mindestens einem Meter eingehalten werden, falls dies nicht möglich ist, muss ein Schutz der Atemwege verwendet werden. Die Sportgeräte müssen nach jeder Nutzung desinfiziert werden. Garderobenschränke müssen nach jedem Gebrauch desinfiziert und Kleidungsstücke sollen in persönlichen Taschen aufbewahrt werden. Alternativ kann der Betreiber Einweg-Plastiksäcke zur Aufbewahrung der Kleider und Schuhe zur Verfügung stellen. Täglich muss durch Laser-Temperaturmessung überprüft werden, dass das Personal und die Kunden vor Beginn der Aktivität keine Körpertemperatur von über 37,5°C haben. Die Anwesenheit der Personen ist zu erfassen und muss nach 30 Tagen gelöscht werden. (Anlage A, II. I)

Darf der Vereinsbus genutzt werden?

Ja, der Vereinsbus darf genutzt werden und kann normal belegt werden, wenn die Richtlinien und Maßnahmen eingehalten werden. Das heißt der Fahrer und die Fahrgäste müssen einen Schutz der Atemwege tragen (Anlage A, II. H)

Dürfen Umkleidekabinen und Duschen wieder genutzt werden?

Ja, die Umkleidekabinen und Duschen dürfen unter Einhaltung der Richtlinien und Hygienemaßnahmen wieder genutzt werden. Der VSS empfiehlt jedoch, die Umkleidekabinen und Duschen der Sportanlagen aus organisatorischen Gründen nicht zu benutzen. Die Vereine sollten den Teilnehmern empfehlen, Ihre Kleidung in persönlichen Taschen aufzubewahren und natürlich entsprechende Kleider zum Wechseln nach dem Training/Sporttätigkeit mitzunehmen. Selbstverständlich können unter Einhaltung der Richtlinien und Hygienemaßnahmen die Umkleideräume und Duschen geöffnet werden. (Die genauen Regelungen finden Sie in der Anlage A, II. I)

Können Sportanlagen im Freien, die eigentlich für Mannschaftssportarten gedacht sind, für individuelle sportliche Tätigkeiten geöffnet werden?

Ja, es dürfen sämtliche sportliche Tätigkeiten ausgeübt werden. (Anlage A, II. F, Punkt 1)

Kann eine Gemeinde eine Sportanlage geschlossen lassen bzw. nur an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Zeiten öffnen?

Ja, Bürgermeister können in besonderen Fällen strengere Regeln festlegen. Die Öffnung der Sportanlagen obliegt in jedem Fall dem Betreiber, der auch für die Einhaltung der Richtlinien Sorge tragen muss.

Dürfen Freibäder öffnen oder nur jene der Beherbergungsbetriebe?

Freibäder dürfen öffnen. Es gelten strikte Hygiene- und Sicherheitsvorschriften. (Anlage A, II. J)

Dürfen Veranstaltungen und Wettkämpfe abgehalten werden?

Ja, wobei für die Sportveranstaltungen, die Sportwettbewerbe, den organisierten Profi- und Amateursport, einschließlich der entsprechenden Trainings gelten die staatlichen Bestimmungen, einschließlich der staatlichen Sicherheitsprotokolle. (Anlage A III, 7)

Stand: 25.06.2020